

§ 14

Schutfähig erscheinende Neuerungen (Erfindungen)

(1) Die Neuerungen sind sofort nach ihrem Eingang durch das BfN auf Schutfähigkeit zu prüfen. Bei der Bearbeitung von Erfindungen ist bis zur Vornahme der Schutzrechtsanmeldungen die erforderliche Geheimhaltung zu gewährleisten.

(2) Erfindungen sind unverzüglich durch den Betrieb beim Patentamt zur Erteilung eines Wirtschaftspatentes anzumelden. Die Anmeldung schließt die Mitteilung über den Umfang und das Ergebnis der betrieblichen Prüfung auf Schutfähigkeit ein.

(3) Für Anmeldungen außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik gilt der § 2 des Gesetzes vom 31. Juli 1963 zur Änderung des Patentgesetzes für die Deutsche Demokratische Republik und zur Aufhebung des Gebrauchsmustergesetzes für die Deutsche Demokratische Republik (GBL I S. 121). Die Anmeldungen sind durch den Betrieb so rechtzeitig vorzunehmen, daß der Erwerb von Schutzrechten nicht gefährdet wird.

§ 15

Geltungsdauer abgelehnter Neuerungen

(1) Eine abgelehnte Neuerung bleibt 2 Jahre lang im BfN als Neuerung registriert. Der Einreicher behält den innerbetrieblichen Vorrang gegenüber einem anderen Einreicher, der in diesem Zeitraum eine gleiche Neuerung einreicht. Diese kann nur als Beitrag zur Realisierung gewertet werden.

(2) Vor Ablauf der im Abs. 1 genannten Frist kann der Betriebsleiter aus eigenem Entschluß oder auf eine Forderung des Einreichers hin eine nochmalige Prüfung der abgelehnten Neuerung anordnen.

(3) Nach Ablauf der im Abs. 1 genannten Frist löschen alle Rechte des Ersteinreichers und eines Zweiteinreichers. Die Frist läuft nicht in der Zeit, in welcher die Neuerung eines Zweiteinreichers beurteilt und über diese entschieden wird.

(4) Die Rechte eines Patentinhabers werden durch die Absätze 1 und 3 nicht berührt.

§ 16

Realisierung und umfassende Benutzung

(1) Die Leiter sichern und kontrollieren, daß die angenommenen Neuerungen im Betrieb planmäßig realisiert und umfassend benutzt werden. Die zur Realisierung und zur umfassenden betrieblichen Benutzung erforderlichen Maßnahmen, insbesondere technisch-organisatorische Maßnahmen, Festlegungen über Arbeitskräfte, Arbeitsmittel, Arbeitsgegenstände und über finanzielle Mittel, sind unter Ausnutzung aller Reserven in die entsprechenden Pläne aufzunehmen.

(2) Die Betriebsleiter haben, soweit es zur Realisierung und umfassenden Benutzung von betrieblich wichtigen oder volkswirtschaftlich bedeutsamen Neuerungen erforderlich ist, mit Werkträgern, vor allem mit sozialistischen Kollektiven, Realisierungsvereinbarungen abzuschließen.

(3) Die Realisierung von Neuerungen ist mit der Einführung neuer, technisch begründeter Normen, insbesondere fortschrittlicher Arbeitsnormen, Material- und Energieverbrauchsnormen, Normen zur Kapazitätsausnutzung, verbunden. Die Einführung neuer, technisch begründeter Normen ist mit den Werkträgern zu beraten.

§ 17

Neuerungen mit überbetrieblichem Charakter

Die Betriebsleiter sind dafür verantwortlich, daß Neuerungen mit überbetrieblichem Charakter nach ihrer Erprobung mit allen technischen, technologischen und ökonomischen Unterlagen an das fachlich zuständige Organ weitergeleitet werden. Ist ein fachlich zuständiges Organ nicht vorhanden, so sind diese Neuerungen an das unmittelbar übergeordnete Organ weiterzuleiten.

4.

Abschnitt

Die überbetriebliche Förderung und Lenkung der Neuererbewegung

§ 18

Amt für Erfindungs- und Patentwesen (Patentamt)

Das Patentamt koordiniert und unterstützt alle Maßnahmen zur Förderung und Lenkung der Neuererbewegung. Es ist für die Leitung des Patent-, Muster- und Zeichenwesens verantwortlich. Zur Entwicklung der Neuererbewegung und des Patent-, Muster- und Zeichenwesens in allen Zweigen der Volkswirtschaft unterbreitet das Patentamt im Einvernehmen mit den zuständigen zentralen Organen des Staatsapparates dem Ministerrat Vorschläge.

Aufgaben der den Betrieben übergeordneten Leiter der Staats- und Wirtschaftsorgane

§ 19

(1) Die den Betrieben übergeordneten Staats- und Wirtschaftsorgane leiten die Arbeit der ihnen unterstellten Betriebe und Einrichtungen auf dem Gebiet der Neuererbewegung und des Patent-, Muster- und Zeichenwesens. Sie koordinieren und kontrollieren die Tätigkeit der Betriebe und Einrichtungen. Sie verallgemeinern die Erfahrungen und die Methoden der Besten und schaffen Betriebsbeispiele.

(2) Die Leiter der im Abs. 1 genannten Organe organisieren die umfassende Verbreitung von Neuerungen mit überbetrieblichem Charakter einschließlich der Erfahrungen aus der Sowjetunion und den anderen sozialistischen Staaten sowie deren Anwendung entsprechend den betrieblichen Bedingungen und dem ökonomischen Nutzen. Die betreffenden Betriebe und Einrichtungen sind über Neuerungen mit überbetrieblichem Charakter zu informieren. Volkswirtschaftlich wertvolle Neuerungen werden mit den erforderlichen technischen und ökonomischen Unterlagen sowie den Grundsatztechnologien den entsprechenden Betrieben und Einrichtungen von den übergeordneten Leitern zur Einführung empfohlen. Besonders wichtige Neuerungen, deren schnelle Einführung einen hohen ökonomischen Nutzen erbringt, sind zur obligatorischen Einführung anzuweisen.

(3) Die Leiter der im Abs. 1 genannten Organe sichern die erforderliche Zusammenarbeit zwischen den Betrieben und den wissenschaftlichen sowie wissenschaftlich-technischen Instituten bei der Erprobung und Durchsetzung von Neuerungen einschließlich der Ausarbeitung der technischen, technologischen und ökonomischen Unterlagen.

(4) Die Leiter der im Abs. 1 genannten Organe haben zur umfassenden Durchsetzung von Neuerungen die sozialistische Hilfe zu organisieren, vor allem den unmittelbaren Erfahrungsaustausch, Konsultationen und Besuche der Neuererzentren. Soweit erforderlich, werden Werkträger durch den Betriebsleiter oder durch den Leiter des dem Betrieb übergeordneten Organs mit Zustimmung des Betriebsleiters von der arbeitsvertraglich